

Regierungsratsbeschluss

vom 26. März 2019

Nr. 2019/504

Oberdorf: Grundwasserschutzzone der Leewald-Quellen der Wasserversorgung Langendorf

1. Ausgangslage

- 1.1 Die Einwohnergemeinde Oberdorf unterbreitet dem Regierungsrat den Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement der überarbeiteten Grundwasserschutzzone der Leewald-Quellen (Quelle 1: VEGAS Kataster Nr. 605231003, Quelle 2: VEGAS Kataster Nr. 605231002) der Wasserversorgung Langendorf zur Genehmigung. Nutzungspläne - wozu auch Grundwasserschutzzonen gehören - sind gemäss § 18 Absatz 1 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1) durch den Regierungsrat zu genehmigen.
- 1.2 Fassungseigentümerin und Quellnutzerin der Leewald-Quellen, auch Bellevue-Quellen genannt, ist die Bürgergemeinde Langendorf. Die Quellen sind auf GB Oberdorf Nr. 672 gefasst. Die dazugehörige Grundwasserschutzzone liegt vollumfänglich auf Gebiet der Gemeinde Oberdorf.
- 1.3 Gestützt auf Artikel 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20) sind für im öffentlichen Interesse liegende Grundwasserfassungen - dazu gehören auch Quellen - Grundwasserschutzzonen auszuscheiden. Eine solche wurde für die Leewald-Quellen mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 5931 vom 3. November 1981 ausgeschieden.
- 1.4 Die Grundwasserschutzzone der Leewald-Quellen entspricht nicht mehr den gesetzlichen Anforderungen der eidg. Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201), weshalb die Bürgergemeinde Langendorf als Fassungseigentümerin die bestehende Grundwasserschutzzone überarbeitet und an die heutigen gesetzlichen Vorgaben angepasst hat.
- 1.5 Die Bürgergemeinde Langendorf betreibt die Wasserversorgung der Gemeinde Langendorf. Sie deckt einen Teil des Bedarfs an Trink-, Brauch- und Löschwasser mit Wasser aus den Leewald-Quellen. Gestützt auf die Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) der Gemeinde Langendorf, genehmigt mit RRB Nr. 2012/1195 vom 18. Juni 2012, bleiben die Quellen auch künftig ein Standbein der Wasserversorgung Langendorf. Die Ausscheidung einer gesetzeskonformen Grundwasserschutzzone ist Voraussetzung dazu.
- 1.6 Die Wasserversorgung Oberdorf nutzt rund 300 m westlich der Leewald-Quellen der Wasserversorgung Langendorf selbst Quellen, die als Leewald-Quellen bezeichnet werden (auf GB Oberdorf Nr. 10). Die Grundwasserschutzzone dieser Quellen wurde mit RRB Nr. 2403 vom 23. September 1997 ausgeschieden und ist nicht Bestandteil des vorliegenden Beschlusses.

2. Erwägungen

2.1 Verfahren

- 2.1.1 Grundwasserschutzzonen von lokaler Bedeutung, was aufgrund von Quellschüttung und Nutzungszweck bei den Leewald-Quellen der Fall ist, werden gestützt auf § 83 Absatz 2 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) von den Einwohnergemeinden ausgeschieden. Somit kommt bei vorliegender Schutzzonenüberarbeitung das kommunale Nutzungsplanverfahren nach §§ 14 ff. PBG zur Anwendung.
- 2.1.2 Nach Abschluss der kantonalen Vorprüfung hat der Gemeinderat Oberdorf auf Antrag der Bürgergemeinde Langendorf die öffentliche Planaufgabe der überarbeiteten Grundwasserschutzzone vom 31. Januar 2018 bis zum 2. März 2018 durchgeführt. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.
- 2.1.3 Der Gemeinderat Oberdorf hat die neue Grundwasserschutzzone der Leewald-Quellen am 21. April 2018 zuhanden der regierungsrätlichen Genehmigung beschlossen (§ 16 Abs. 3 PBG).
- 2.1.4 Die Grundwasserschutzzone wurde bisher vom Regierungsrat nicht genehmigt. Warum das Verfahren damals nicht abgeschlossen wurde, ist aus heutiger Sicht weder für die Bürgergemeinde Langendorf, noch die Einwohnergemeinde Oberdorf oder das Amt für Umwelt nachvollziehbar.
- 2.1.5 Die Bürgergemeinde Langendorf reichte in Absprache mit dem Gemeinderat Oberdorf das Schutzzonendossier am 22. Oktober 2018 erneut dem Amt für Umwelt zur regierungsrätlichen Genehmigung ein.
- 2.1.6 Die vor rund 10 Jahren vorgeprüfte und vom Gemeinderat Oberdorf beschlossene Grundwasserschutzzone entspricht auch heute noch den gesetzlichen Vorgaben gemäss GSchG und GSchV. Anpassungen sind nicht erforderlich. Auf eine erneute öffentliche Auflage der Schutzzone kann daher verzichtet werden. Die Genehmigung der im Jahr 2008 öffentlich aufgelegenen und seither nicht veränderten Dokumente (Plan und Reglement) kann mit diesem Beschluss formell nachgeholt werden.
- 2.1.7 Aufgrund der langen Zeitspanne zwischen Gemeinderatsbeschluss und Genehmigung durch den Regierungsrat ist für den Aspekt der Planbeständigkeit der überarbeiteten Grundwasserschutzzone der Leewald-Quellen aber nicht der Zeitpunkt der regierungsrätlichen Genehmigung, sondern derjenige der damaligen öffentlichen Auflage massgebend.
- 2.1.8 Das Verfahren wurde trotz langjährigem Stillstand formell korrekt durchgeführt.
- 2.1.9 Die Recht- und Zweckmässigkeit der überarbeiteten Grundwasserschutzzone der Leewald-Quellen ist gegeben. In materieller Hinsicht sind keine weiteren Ergänzungen anzubringen. Die Grundwasserschutzzone kann als kommunaler Nutzungsplan im Sinne von §§ 14 ff. PBG genehmigt werden.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 14 ff. PBG in Verbindung mit Artikel 20 GSchG, Artikel 29 Absatz 2 GSchV sowie §§ 2 und 77 Gebührentarif (GT; BGS 615.11):

- 3.1 Die alte Grundwasserschutzzone der Leewald-Quellen, genehmigt als kommunaler Nutzungsplan mit RRB Nr. 5931 vom 3. November 1981, bestehend aus Schutzzonenplan (Wasserversorgung der Bürgergemeinde Langendorf, Quellgebiet Leewald, Schutzzone, 1:10'000, Plan Nr. WV 72.52.7 vom 12. Dezember 1980, Emch+Berger, Solothurn") und dazugehörigem Schutzzonenreglement, wird aufgehoben.
- 3.2 Die neue Grundwasserschutzzone der Leewald-Quellen der Wasserversorgung Langendorf wird als kommunaler Nutzungsplan genehmigt. Dieser besteht aus:
 - Schutzzonenplan: "Wasserversorgung der Bürgergemeinde Langendorf, Leewald-Quelle, Schutzzone, Massstab 1:2'000, Plan-Nr. 61.0386.001_Leewald vom 28.09.2007, Geotechnisches Institut AG, Solothurn", und
 - Schutzzonenreglement: "Schutzzonenreglement für die Leewald-Quelle, vom 18.10.2005 (Mutationen vom 5.12.2007), Geotechnisches Institut AG, Solothurn".
- 3.3 Die Planbeständigkeit für die überarbeitete Grundwasserschutzzone der Leewald-Quellen richtet sich nach dem Zeitpunkt der öffentlichen Auflage im Jahr 2008.
- 3.4 Die in den Artikeln 3 und 4 des Schutzzonenreglements aufgeführten Massnahmen sind innerhalb der entsprechenden Fristen ab Inkrafttreten des Reglements umzusetzen.
- 3.5 Die Einwohnergemeinde Oberdorf ist gemäss Artikel 7 des Schutzzonenreglements für dessen Umsetzung, Anwendung und Einhaltung zuständig. Ferner ist sie verpflichtet, die von der Grundwasserschutzzone betroffenen Grundeigentümer und Bewirtschafter in geeigneter Form mit den Nutzungsbestimmungen vertraut zu machen und ihnen Änderungen jeweils mitzuteilen.
- 3.6 Die Anmerkungen betreffend öffentlich-rechtlicher Eigentumsbeschränkungen sind im Grundbuch Oberdorf auf GB Oberdorf Nrn. 10, 13 und 672 auf Kosten der Bürgergemeinde Langendorf vorzunehmen. Dieser Beschluss gilt als Anmeldung an das Grundbuchamt der Amtschreiberei Region Solothurn zur Mutation im Grundbuch Oberdorf.
- 3.7 Die Einwohnergemeinde Oberdorf hat eine Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 2'023.00 zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Oberdorf, Weissensteinstrasse 95, 4515 Oberdorf

Genehmigungsgebühr:	Fr. 2'000.00	(1015000 / 007)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(1015000 / 002)
	<u>Fr. 2'023.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt, (ad acta 354.014.005) RH, mit 1 gen. Dossier (folgt später); Sch (2)

Amt für Umwelt, SO (SZ-Datenbank: Anpassung unter 354.014.005 und VEGAS-Nrn. 605231003 und 605231002)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung (4210001 80052 und 4250015 45820)

Amt für Umwelt, DV (mit Antrag um Mutation der Schutzzone und RRB-Attribute im gszoar.shp), mit digitalen Daten (folgen später)

X Amt für Raumplanung, mit 1 gen. Dossier (folgt später)

Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Lebensmittelkontrolle, Trinkwasserinspektorat (elektronisches Dossiers folgt später)

Volkswirtschaftsdepartement

Einwohnergemeinde Oberdorf, Weissensteinstrasse 95, 4515 Oberdorf, mit 1 gen. Dossier (folgt später), mit Rechnung (**Einschreiben**) (Versand durch Amt für Umwelt)

Bürgergemeinde Langendorf, Heimlisbergstrasse 24, 4513 Langendorf, mit 2 gen. Dossiers (folgen später) (**Einschreiben**)

SolGeo AG, Dornacherplatz 3, 4500 Solothurn

Amt für Umwelt, mei (nach Ablauf der Beschwerdefrist z.Hd. Amtschreiberei Region Solothurn, Grundbuchamt, Rötistrasse 4, 4502 Solothurn; mit der Bitte um Anmerkung im Grundbuch gemäss Ziffer 3.5 des vorliegenden Beschlusses), mit 1 gen. Dossier (folgt später)

Amt für Umwelt, SO (nach Ablauf der Beschwerdefrist z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: "Einwohnergemeinde Oberdorf: Aufhebung der alten sowie Genehmigung der neuen Grundwasserschutzzone für die Leewald-Quellen der Wasserversorgung Langendorf.")

Die Empfänger werden aufgefordert, ihre alten Schutzpläne und -reglemente (genehmigt mit RRB Nr. 5931 vom 3. November 1981), welche ihre Gültigkeit verlieren, im Sinne von Ziff. 3.1 des vorliegenden Beschlusses fortzuschreiben oder zu vernichten.